

Sparte Handel

305 Fachgruppe des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2019	1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
	2) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:	
	- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	230,00 Euro
	- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	230,00 Euro
	- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	80,00 Euro
	3) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
	- Handel mit Heizölen und Flüssiggas	0,00 Euro
	- alles sonstigen	0,00 Euro
	Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Energiehandels erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	40,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.